

Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt

Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt

Aufgrund der §§ 71, 74, 77 und 78 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 471), hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung vom folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen, öffentlichen Flächen und öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Verbindungsweg, Treppen, Rampen, Straßenböschungen und Stützmauern.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, Grün-, Sport- und Spielanlagen, innerstädtische Wald- und Wiesenflächen und sonstigen Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Straßenbegleitgrün, öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und sonstige Sportanlagen unter freiem Himmel.
- (4) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Werkstoffbehälter, Papierkörbe, Abfallsammelbehälter, Containerstellplätze, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Bücherzellen, öffentliche Toilettenanlagen, Schachtdeckel sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 – Tiere

- (1) Hunde sind von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfen sowie den Wochenmärkten fernzuhalten.
- (2) Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt umherlaufen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen,
 - a) in Fußgängerzonen
 - b) bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen sowie Gaststätten
 - c) in öffentlichen Verkehrsmitteln
 - d) in Park-, Garten- oder Grünanlagen im Sinne von § 1 (3) dieser Verordnung
 - e) in markierten Bereichen der Feld- und Flurgemarkung und im Wald während der Brut- und Setzzeit vom 01. März bis 15. Juni jedes Jahres gem. Anhang 1 der Satzung über den Leinenzwang der Einhardstadt Seligenstadt.

Diese Verpflichtungen treffen die Person, die den Hund hält sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt.

Die Absätze 1-3 gelten nicht für Diensttiere von Behörden, Behindertenbegleithunden, Blindenführhunde und Hunde der Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes sowie Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder in der Ausbildung.

- (4) Haus- und Stalltiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.
- (5) Die durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen sind von den Halterinnen, Haltern oder Aufsichtspersonen unverzüglich zu beseitigen.

§ 3 – Nutzung öffentlicher Anlagen

- (1) Pflanzungen dürfen in öffentlichen Anlagen nicht betreten werden.
Rasenflächen können vorübergehend durch Hinweisschilder gesperrt werden.
- (2) Rasenflächen, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Pflanzenteile, Baulichkeiten, Springbrunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls untersagt ist die Beschädigung, Entfernungen und missbräuchliche Nutzung von Papierkörben, Aschenbechern und ähnlichen Behältnissen.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen.
- (4) In öffentlichen Anlagen dürfen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Einhardstadt Seligenstadt nicht durchgeführt werden.
- (5) In öffentlichen Anlagen sind das unbefugte Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstigen Anhängern verboten. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz sowie für Fahrzeuge, deren Einsatz der Unterhaltung der Anlagen dienen.
- (6) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der öffentlichen Anlage (§ 1 Absatz 3) und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Insbesondere ist es verboten,
 - a) Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten.
Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch gefährdet werden untersagt,
 - b) Tiere ohne Genehmigung zu jagen oder zu fangen,
 - c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen,
 - d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände oder Denkmäler zu besteigen.

§ 4 – Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur zum Zweck des Spielens genutzt werden. Die zulässigen Zeiten werden durch ein Hinweisschild an den jeweiligen Spielplätzen festgelegt. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt verboten. Sofern im Einzelfall keine Benutzungszeit festgelegt ist, beginnt die Nutzung frühestens um 8.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen genutzt werden, die älter als 14 Jahre sind. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn diese Personen ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen. Das Radfahren ist untersagt.
- (3) Ballsportarten dürfen nur auf den dazu besonders bestimmten Plätzen (Bolzplätzen, Ballspielplätzen etc.) gespielt werden. Ausgenommen hiervon sind Kinder im Alter unter 7 Jahren.
- (4) Auf den Kinderspielplätzen sind alle Pflanzen und Einrichtungsgegenstände dauerhaft zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Eine Beschädigung aller Anpflanzungen durch Hacken, Schaufeln oder ähnliche Gerätschaften, auch durch Kinder, ist nicht zulässig.

§ 5 – Bolzplätze

Bolzplätze dürfen nur zum Zweck des Spielens und Sporttreibens genutzt werden. Die zulässigen Zeiten werden durch ein Hinweisschild an den jeweiligen Bolzplätzen festgelegt. Sofern im Einzelfall keine Benutzungszeit festgelegt ist, beginnt die Nutzung frühestens um 8.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

§ 6 – Kraftfahrzeuge und Wohnwagen

- (1) Das Waschen sowie die Motorwäsche von Kraftfahrzeugen, Reparatur und Ölwechsel von bzw. an Kraftfahrzeugen und anderen motorbetriebenen Maschinen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlich auftretender Störung erforderlich sind.
- (2) Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Anhänger dürfen außerhalb von Zelt- oder anderweitig hierfür ausgewiesenen Plätzen nicht als Unterkünfte genutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder der Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

§ 7 – Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 genannten Flächen und Einrichtungen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 10 der Hessischen Bauordnung in der jeweiligen geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (5) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (6) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Abs. 1 und 2 hingewiesen wird.
- (7) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interesse nicht entgegenstehen.

§ 8 – Abfall und Sammelgut

- (1) Abfälle, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummireste, sind in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.
- (2) Es ist nicht gestattet, Abfälle oder sonstige Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter zu stellen oder im Bereich der Sammelplätze abzulegen.
- (3) Dieses Verbot gilt auch für Abfallarten, deren hierfür bestimmte Sammelbehälter keine Aufnahmekapazität mehr haben.
- (4) Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Das gleiche gilt für Sammelgut (Kleider, Altkleider, Altpapier, Gläser, Batterien, Schrott, Metalle, Kunststoffe u. ä.), soweit sie zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll darf nicht verstreut werden.
- (5) Das Einfüllen in Wertstoffcontainer oder Wertstoffbehälter ist außerhalb der festgelegten Einfüllzeiten nicht gestattet.
- (6) Müllbehälter und Sperrmüll sind frühestens am Vortag zur Leerung bereitzustellen und unverzüglich nach deren Leerung wegzuräumen, § 9 Abs. 4 der Abfallsatzung der Stadt Seligenstadt gilt entsprechend. Eine Zweckentfremdung von Abfallgefäßen als Parkplatzreservierung oder ähnliches ist untersagt. Nicht abtransportierte Teile des Sperrmülls sind bis zum auf die Abholung folgenden Tag wieder zu entfernen.

§ 9 – Gefährdendes Verhalten

- (1) Es ist verboten, auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen alkoholische Getränke zu verzehren oder Tabak oder Rauschmittel zu konsumieren oder anderen zum Verzehr oder zum Konsum zu überlassen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist untersagt:
 - a) das unbefugte Lagern oder dauerhafte Verweilen,
 - b) das unbefugte Nächtigen,
 - c) die körperliche Nähe suchende oder sonst aufdringliche Betteln,
 - d) das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen,
 - e) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 - f) die Gefährdung, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten
 - g) der Genuss von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.
- (3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 10 – Grillen

Grillen oder offenes Feuer in öffentlichen Anlagen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt.

§ 11 – Zelten

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist das Zelten außerhalb von dafür ausgewiesenen Plätzen verboten.

§ 12 – Fütterungsverbot

Im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt ist es verboten, verwilderte Haustauben und Wildtauben zu füttern oder Futter auszulegen oder auszustreuen. Ferner ist es verboten, für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel, Fische, Nutrias oder Waschbären Futter auszulegen oder auszustreuen. Das Füttern von Tieren an fließenden Gewässern ist ebenfalls untersagt.

§ 13 – Straßenfronten

- (1) Pflanzen oder Gegenstände dürfen nicht dergestalt auf öffentliche Straßen hineinragen, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird. Insbesondere dürfen Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen oder Straßenlaternen nicht verdeckt werden. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 2,50 m Höhe, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden.
- (2) Auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen u.ä. sind abgestellte Gegenstände (z.B. Blumentöpfe und -kästen) gegen Herabfallen zu sichern, wenn beim Herabfallen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Gewichts Verletzungs- oder Beschädigungsgefahr für Personen, Tiere oder Sachen besteht.
- (3) Giftige Pflanzen dürfen nicht in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen überhängen.

§ 14 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 seinen Hund nicht von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfen sowie den Wochenmärkten fernhält;
 2. entgegen § 2 Abs. 2 seinen Hund ohne Aufsicht im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt umherlaufen lässt;
 3. entgegen § 2 Abs. 3 den Hund in den genannten Bereichen und Veranstaltungen sowie Einrichtungen nicht an der Leine führt;
 4. entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass ein Haus- oder Stalltier den Verkehr gefährdet;
 5. entgegen § 2 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen nicht unverzüglich beseitigt;
 6. entgegen § 3 Abs. 1 Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen betritt oder die in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;

7. entgegen § 3 Abs. 3 die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen betritt, beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt;
8. entgegen § 3 Abs. 4 in öffentlichen Anlagen Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten oder Waren und Leistungen aller Art ohne Erlaubnis der Einhardstadt Seligenstadt durchführt;
9. entgegen § 3 Abs. 5 in öffentlichen Anlagen unbefugt Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder sonstige Anhänger fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
10. entgegen § 3 Abs. 6 das bestimmungsgemäße Benutzen der Grünanlage beeinträchtigt;
11. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe a) Beete, Pflanzenflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen betritt oder auf Rasenflächen Fußball spielt, soweit andere dadurch gefährdet werden;
12. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe b) Tiere jagt oder fängt;
13. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe c) Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig verändert oder wegräumt;
14. entgegen § 3 Abs. 6 Buchstabe d) Bäume, Brunnen, Kunstgegenstände oder Denkmäler besteigt;
15. entgegen § 4 Kinderspielplätze anders als zum Zwecke des Spielens oder außerhalb der zulässigen Zeiten nutzt;
16. entgegen § 5 Bolzplätze anders als zum Zwecke des Spielens und Sporttreibens oder außerhalb der zulässigen Zeiten nutzt;
17. entgegen § 6 Abs. 1 Kraftfahrzeuge wäscht, Reparatur oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine vornimmt oder als Verantwortlicher vornehmen lässt;
18. entgegen § 6 Abs. 2 ein Kraftfahrzeug, einen Wohnwagen oder sonstigen Anhänger außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft nutzt;
19. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate, Anschläge und andere Werbemittel jeder Art (Plakatanschlag) anbringt oder anbringen lässt;
20. entgegen § 7 Abs. 2 Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen und besprühen lässt;
21. entgegen § 7 Abs. 5 die unverzügliche Beseitigung unterlässt;
22. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Behälter wirft;
23. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle oder sonstige Gegenstände abstellt;
24. entgegen § 8 Abs. 4 die Abfallsammelbehälter und Abfallsammelplätze durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut;
25. entgegen § 8 Abs. 5 außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten einfüllt;
26. entgegen § 8 Abs. 6 Abfallbehälter oder Sperrmüll verspätet wegräumt oder zweckentfremdet verwendet;
27. entgegen § 9 Abs. 1 auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen alkoholische Getränke oder Tabak oder Rauschmittel konsumiert oder anderen Personen zum Konsum überlässt;
28. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 unbefugt lagert oder entgegen § 9 Abs. 3 Nr. 2 unbefugt nächtigt;
29. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 3 durch das Suchen körperlicher Nähe aufdringlich bettelt;
30. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 4 aggressiv bettelt;
31. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 5 seine Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen verrichtet;

32. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 6 anderen Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit, Genuss von Betäubungsmitteln oder sonstiges Verhalten gefährdet;
33. entgegen § 10 außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grillt;
34. entgegen § 11 außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze zeltet;
35. entgegen § 12 Satz 1 verwilderte Haustauben und Wildtauben füttert oder Futter auslegt oder austreut;
36. entgegen § 12 Satz 2 für an oder in stehenden Gewässern für lebende Wasservögel, Fische, Nutrias oder Waschbären Futter auslegt oder austreut;
37. entgegen § 12 Abs. 1 Pflanzen oder Gegenstände dergestalt auf öffentliche Straßen hineinragen lässt oder nicht entfernt, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird;
38. entgegen § 12 Abs. 2 auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnliches abgestellte Gegenstände (z.B. Blumentöpfe und -kästen) nicht gegen herabfallen sichert;
39. entgegen § 12 Abs. 3 giftige Pflanzen in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen überhängen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 15 – Anwendungen sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, der Hessischen Bauordnung, des Hessischen Forstgesetzes, des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen sowie des Bundesfernstraßengesetzes und des Hessischen Straßengesetzes, insbesondere hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Straßenreinigungs- und der Abfallsatzung der Einhardstadt Seligenstadt bleiben unberührt.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und öffentlichen Kinderspielflächen vom 27.06.1969 sowie die Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 17.09.1996 außer Kraft.

Seligenstadt, den

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt

Michael Gerheim

Erster Stadtrat

Bußgeldkatalog im Anhang

Bußgeldkatalog zur Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt

Für folgende Ordnungswidrigkeiten werden Verwarnungs- und Bußgelder gemäß § 14 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung der Einhardstadt Seligenstadt über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den öffentlichen Straßen, Grün- und Spielanlagen der Einhardstadt Seligenstadt erhoben:

Nr.	Tatbestand	Bußgeld (Euro)
1	Nichtfernhalten von Hunden von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Spiel- und Sportanlagen, Friedhöfen sowie den Wochenmärkten	10-100
2	Nichtbeseitigung der durch Hunde verrichtete Notdurft auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, begehbaren Teilen von öffentlichen Straßen, Plätzen und Fahrradwegen	10-100
3	Umherlaufenlassen von Hunden ohne Aufsicht im Gebiet der Einhardstadt Seligenstadt	10-100
4	Nicht an der Leine Führen von Hunden in den genannten Bereichen und Veranstaltungen sowie Einrichtungen	10-100
5	Verkehrsgefährdung durch ein Haus- oder Stalltier	10-100
6	Unbefugtes Betreten von Pflanzungen oder gesperrte Rasenflächen oder Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung der in § 3 Abs. 2 genannten Gegenstände	10-250
7	Unbefugtes Betreten, Beschädigung, Entfernung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise missbräuchliche Nutzung der innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen befindlichen Anlagen und Einrichtungen	10-250
8	Durchführung von Schaustellungen, gewerbliches Feilbieten oder Waren und Leistungen aller Art in öffentlichen Anlagen ohne Erlaubnis der Einhardstadt Seligenstadt	20-250
9	Unbefugtes Fahren, Schieben, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen oder sonstige Anhänger in öffentlichen Anlagen	20-100
10	Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Benutzung der Grünanlage	10-100
11	Betreten von Beeten, Pflanzenflächen und besonders gekennzeichneten Rasenflächen oder Spielen von Fußball auf Rasenflächen, soweit andere dadurch gefährdet werden	10-55
12	Jagen oder Fangen von Tieren	10-100
13	Eigenmächtige Veränderung oder Wegräumung von Einfriedungen oder Absperrungen	10-250
14	Besteigung von Bäumen, Brunnen, Kunstgegenständen oder Denkmälern	10-55
15	Nutzung von Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen anders als zum Zwecke des Spielens oder außerhalb der zulässigen Zeiten	10-55
16	Nutzung von Bolzplätzen anders als zum Zwecke des Spielens und Sporttreibens oder außerhalb der zulässigen Zeiten	10-55
17	Waschen von Kraftfahrzeugen, Vornahme oder Vornehmen lassen von Reparatur oder Ölwechsel von bzw. an einem Kraftfahrzeug oder einer anderen motorbetriebenen Maschine	35-500

18	Nutzung eines Kraftfahrzeugs, eines Wohnwagens oder sonstigen Anhängers außerhalb eines Zelt- oder sonst hierfür ausgewiesenen Platzes als Unterkunft	20-100
19	Anbringung oder das Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag)	je 100
20	Beschriftung, Bemalung, Besprühung oder das Beschriften-, Bemalen- und Besprühen lassen von Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4	35-500
21	Unterlassung der unverzüglichen Beseitigung	50-150
22	Nichtbenutzung der dafür bestimmten Behälter für Abfälle, insbesondere für Zigarettenkippen und Kaugummireste	20-55
23	Legen oder Stellen von Abfällen oder sonstigen Gegenstände auf oder neben die Abfallsammelbehälter oder im Bereich der Sammelplätze	10-100
24	Durchsuchung, Entnahme oder Verstreuen von Gegenständen aus den Abfallsammelbehältern und Abfallsammelplätzen	10-250
25	Befüllen von Wertstoffcontainern oder Wertstoffbehältern außerhalb der festgelegten Zeit	10-55
26	Verspätetes Wegräumen oder zweckentfremdete Verwendung von Abfallbehältern oder Sperrmüll	10-55
27	Konsum oder Überlassen alkoholischer Getränke oder Tabak oder Rauschmittel auf Kinderspielplätzen oder Bolzplätzen	20-100
28	Unbefugtes Lagern, Verweilen oder Nächtigen	10-55
29	Aufdringliches Betteln oder das Suchen körperlicher Nähe	20-150
30	Aggressives Betteln	35-250
31	Verrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen	20-100
32	Gefährdung anderer Personen durch den Verzehr von alkoholischen Getränken, Trunkenheit, Genuss von Betäubungsmitteln oder sonstiges Verhalten	20-100
33	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen	20-100
34	Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze	20-100
35	Füttern von verwilderten Haustauben und Wildtauben oder Auslegen von Futter	20-100
36	Auslegen oder Ausstreuen von Futter für an oder in stehenden Gewässern lebende Wasservögel oder Fische	20-100
37	Hineinragen lassen oder Nichtentfernen von Pflanzen oder Gegenstände auf öffentlichen Straßen und dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert wird oder die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und -einrichtungen erschwert wird	20-500
38	Nichtsicherung von auf Balkonen, Simsen, Fensterbänken, Mauervorsprüngen und ähnliches abgestellten Gegenständen (z.B. Blumentöpfe und -kästen) gegen Herabfallen	20-500
39	Überhängen lassen von giftigen Pflanzen in öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Flächen	20-500

Die angegebenen Verwarnungs- und Bußgeldhöhen stellen Regelbeträge dar, die sich an der Schwere des Verstoßes orientieren sollen. In begründeten Fällen können im Rahmen des Ermessens auch höhere oder niedrigere Beträge erhoben werden.

Seligenstadt, den

Der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt